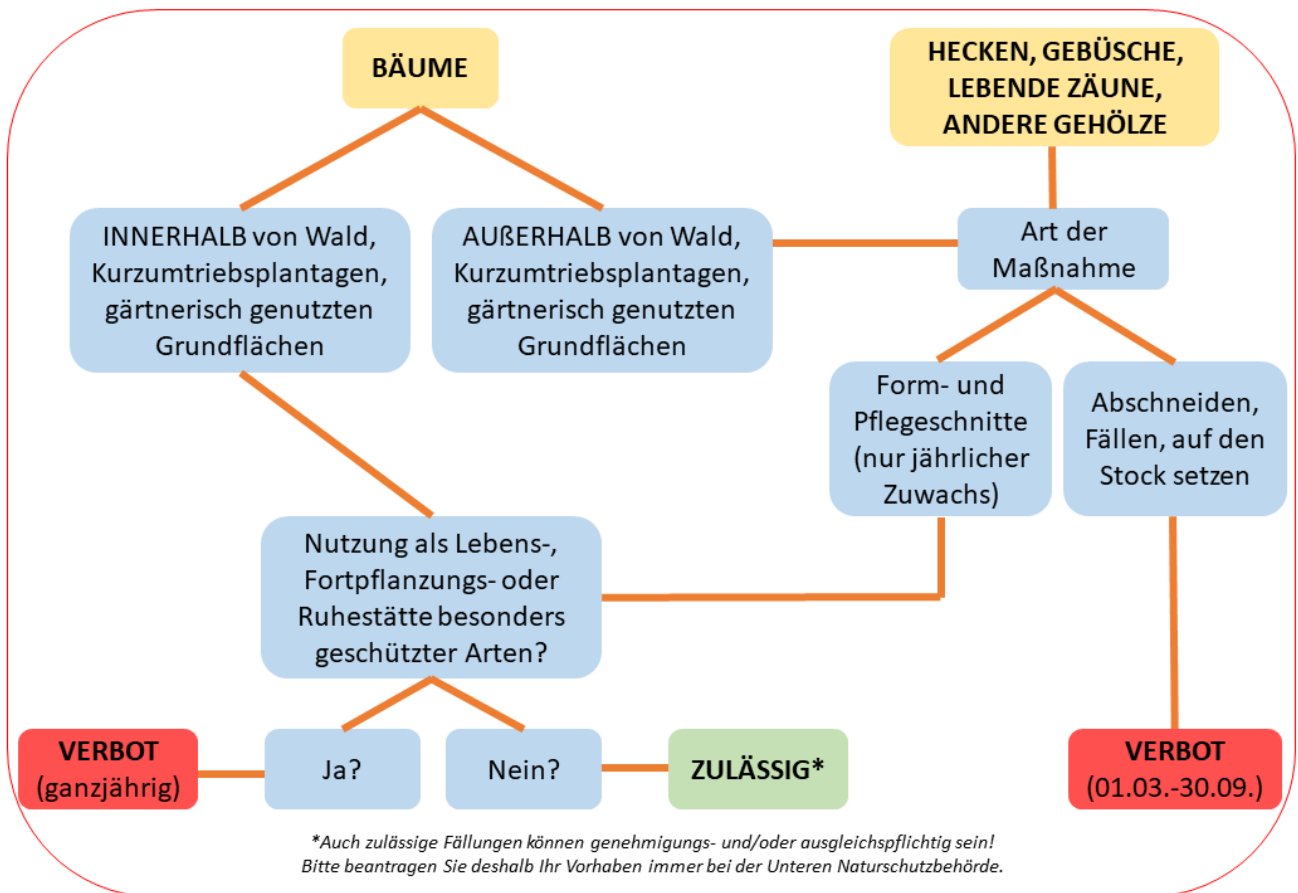


Informationen zur Gehölzentfernung / Antrag auf Fällung

(Stand: März 2024)

Gehölze können sowohl in der freien Landschaft als auch in Ihrem Garten als wichtige Lebens- und Fortpflanzungsstätte vieler Tierarten dienen. Darüber hinaus verbessern sie das Klima und tragen maßgeblich zum Orts- und Landschaftsbild bei.

Bitte beachten Sie deshalb folgendes Übersichtsdiagramm zur Zulässigkeit von Fällungen:



- ✓ **Hecken, lebende Zäune, Gebüsch** etc.: ein einfacher Form- und Pflegeschnitt des jährlichen Zuwachses kann ganzjährig erfolgen, hingegen ist ein starker Rückschnitt sowie ein „auf den Stock setzen“ oder eine komplette Entfernung nur vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres möglich,
- ✓ **Bäume** im eigenen Garten: eine Entfernung oder Rückschnitt kann theoretisch ganzjährig erfolgen.

ABER:

- Bei jedem Vorhaben gelten ganzjährig die Bestimmungen des Arten- und Habitatschutzes (siehe § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz): Sie dürfen daher weder Tiere noch deren Lebensstätten beeinträchtigen. Sind bewohnte Nester bzw. Höhlen vorhanden oder werden

diese wiederholt genutzt, ist eine Gehölzentfernung in der Regel nicht zulässig – unabhängig von der Jahreszeit.

- Zulässige Gehölzentfernungen können dennoch genehmigungspflichtig sein, denn in Niedersachsen stellt die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von **Alleen** und **Baumreihen, Feldgehölzen** sowie **Feldhecken** in der freien Landschaft einen sog. Eingriff in Natur und Landschaft dar (siehe § 5 Niedersächsisches Naturschutzgesetz).
- Auch die Entfernung oder ein erheblicher Rückschnitt von **Einzelbäumen** in Privatgärten kann einen genehmigungspflichtigen Eingriff darstellen. Dies ist generell vom Einzelfall abhängig und vor Beginn der Maßnahme von Ihrer Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen.

Bei genehmigungspflichtigen Eingriffen wird normalerweise eine Ausgleichsmaßnahme (Kompensation) auferlegt. Zumeist handelt es sich um eine Ersatzanpflanzung; diese ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Anpflanzungen sollten innerhalb der jeweils kommenden Pflanzperiode, vorzugsweise im Herbst, vorgenommen werden. Ein Wässern in Trockenperioden kann in den ersten Jahren nach Pflanzung bis zum endgültigen Anwachsen notwendig sein. Sollten Ersatzanpflanzungen nicht anwachsen sind sie in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Eine Liste mit geeigneten gebietsheimischen Gehölzarten finden Sie hier auf den Internetseiten des Landkreises oder auf Anforderung bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Für eine Prüfung Ihrer Gehölzentfernung schicken Sie bitte den ausgefüllten Antrag per Post an:

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5
38350 Helmstedt

oder per E-Mail an: naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de

Bei weiteren Fragen oder einer Vorab einschätzung wenden Sie sich bitte an Ihre Untere Naturschutzbehörde per E-Mail an obige Adresse oder telefonisch an 05351-121-2530.

Hinweis: Handelt es sich bei Ihrem Vorhaben nach erfolgter Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde offensichtlich um keinen genehmigungspflichtigen Eingriff werden auch keine Verwaltungsgebühren erhoben.

Antrag auf Genehmigung einer Gehölzentfernung

(nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz)

Antragsteller/-in:

Name, Vorname	
Adresse	
Telefon	
E-Mail-Adresse	

Angaben zur geplanten Gehölzentfernung:

Landschaftselement/e (z.B. Einzelbaum, Feldgehölz etc.)	
Art/en (wenn bekannt)	
Stammumfang/-umfänge (gemessen in 1 m Höhe)	
Größe in m ² (bei Feldgehölzen/-hecken)	
Standort (Adresse oder Flurstück)	
Zeitpunkt (vorgesehener Zeitpunkt der Durchführung)	
Nester/Astlöcher/Höhlen vorhanden?	☐ nein ☐ ja (dann bitte unbedingt eine Kurzbeschreibung & mehrere Fotos beifügen)
Kompensationsvorschlag (bitte Ersatzpflanzung mit Lageplan bzw. Standort und Artangabe beifügen)	

Begründung für die Entfernung:

Bitte fügen Sie dem Antrag unbedingt aussagekräftige Fotos der betreffenden Gehölze aus unterschiedlichen Entfernungen und eine Karte des Standorts (bspw. ein Ausschnitt aus Google Maps o.ä.) mit Punktmarkierungen bei.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch, dass Sie unsere Datenschutzerklärung (siehe separates Dokument) zur Kenntnis genommen haben und diese akzeptieren.

Ort, Datum	Unterschrift Antragssteller/-in
-------------------	--

Informationen über die Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 EU-DSGVO

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht vor, dass die Untere Naturschutz- und Waldbehörde Sie als betroffene Person darüber informiert, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landkreis Helmstedt
Herr Landrat Gerhard Radeck
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 5351 121-0
Fax: +49 5351 121-1600
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landkreises Helmstedt
Landkreis Helmstedt
Südertor 6
38350 Helmstedt
Tel.: +49 441 9714-159
Fax: +49 441 9714-17159
E-Mail: datschutzbeauftragter@landkreis-helmstedt.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG) festgelegten Aufgaben erhoben. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt für folgende Zwecke:

- Bearbeitung einer Anzeige über Verstöße nach dem BNatSchG (§ 17, § 39, § 44 BNatSchG) sowie darauf aufbauender Einzelverordnungen,
- Erteilung von Bodenabbaugenehmigungen nach §§ 8, 9, 10 NNatSchG und Plangenehmigungen nach § 68 WHG,
- Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung eines Eingriffs (§ 17 Abs. 3 BNatSchG),
- Bearbeitung eines Antrags auf Erlaubnis, Ausnahme oder Befreiung nach BNatSchG, NNatSchG, LSG-VO und NSG-VO
- Bearbeitung von Verstößen nach Cross Compliance (CC) (§ 8 AgrarZahlVerpflV)
- Beteiligung der in den jeweiligen Verfahren anzuhörenden Behörden und Stellen (z. B. Denkmalschutzbehörde, Bauamt, Wasserbehörde, Immissionsschutzbehörde) oder mitwirkenden Prüfengeure sowie Sachverständige (z.B. Gutachter, Sachverständiger),
- Erteilung von Auskünften nach dem Nieders. Umweltinformationsgesetz (NUIG),
- Naturschutzfachliche Überwachung (§ 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG),
- Naturschutzfachliche Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 39, § 44 BNatSchG),
- Kontrollen festgesetzter Auflagen und Bedingungen (§ 17 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG),
- Naturschutzfachliche Abnahmen,
- Durchsetzung von Auflagen mit Zwangsmitteln (§ 2 Abs. 3 NNatSchG),
- Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis (§ 1 NKompVzVO),

- Bearbeitung von Widersprüchen (§ 68 ff. VwGO) im Zusammenhang mit den o. g. Verfahren,

4. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten

- Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO.
- Allgemeine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen ist § 5 NDSG in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DSGVO. Spezielle Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten sind:
- § 6 InVekosV (Verstöße gegen Cross Compliance an die Landwirtschaftskammer)
- § 68 Abs. 1 NBauO (Beteiligung der Nachbarn)
- § 18 UVPg, § 68 WHG jeweils in Verbindung mit § 73 VwVfG (Beteiligung der Öffentlichkeit)
- § 149 Abs. 2 Nr. 3 Ziffer b) GewO (Übermittlung von Geldbußen an das Gewerbezentralregister)
- § 38 NNatSchG (Beteiligung anerkannter Naturschutzvereinigungen)

5. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Die Bereitstellung der Daten ist für die Durchführung der Aufgaben der Naturschutzbehörde erforderlich. Ohne die Daten würde für die Naturschutzbehörde eine sachgerechte Bearbeitung von Vorgängen (Antrag, Anzeige, Mitteilung oder Widerspruch) nicht möglich sein.

6. Kategorien der personenbezogenen Daten

Die UNB verarbeitet folgende personenbezogene Daten von Ihnen:

- Name und Vorname,
- Kontaktdaten (Adresse, eMail-Adresse, Telefonnummern, Firma/Institution).

Zusätzlich verarbeitet der UNB:

- im Fall von Anträgen: Ihre Angaben aus den Anträgen,
- im Fall von Anfragen: den Inhalt der Anfrage.

7. Empfänger der personenbezogenen Daten

Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und ggfs. Nachbarn.

Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Behörden und Stellen erfolgt dann, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

8. Speicherdauer / Regelfristen für die Löschung der Daten

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten notwendig ist.

Antrags- und Genehmigungsdaten sind grundstücksbezogen und werden nicht gelöscht, da sie Bestandsschutz vermitteln. Naturschutzfachliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt.

9. Hinweise für die Rechte der Betroffenen

- a) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.
- b) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).
- c) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).
- d) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.
- e) Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).
- f) Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen.

10. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Zuständig für Beschwerden ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511 1204500
Telefax: 0511 1204599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de